
	Seite
Haushaltssatzung 2025	3
Budgetierungsregelungen	5
Vorbericht	17

Haushaltsplan 2025

Gesamtergebnisplan	3
Gesamtfinanzplan	4
 Produktbereiche mit Teilplänen	
01 – Innere Verwaltung	5
02 – Sicherheit und Ordnung	13
03 – Schulträgeraufgaben	20
04 – Kultur	27
05 – Soziale Leistungen	31
06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	36
08 – Sportförderung	41
09 – Räumliche Planung und Entwicklung	47
10 – Bauen und Wohnen	50
11 – Ver- und Entsorgung	53
12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	57
13 – Natur- und Landschaftspflege	64
14 – Umweltschutz	69
15 – Wirtschaft und Tourismus	73
16 – Allgemeine Finanzwirtschaft	78

Anlagen zum Haushaltsplan 2025

Anlagen Teil I

Stellenplan und Stellenübersichten	1
Querschnitt Ergebnishaushalt 2025	11
Querschnitt Finanzhaushalt 2025	14
Bilanz zum Stichtag 31.12.2023	16
Übersichten	
Verpflichtungsermächtigungen	19
Zuwendungen an die Fraktionen	20
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten	22
Entwicklung des Eigenkapitals	23
Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde Nottuln	24
Darstellung der Finanzströme zwischen Verwaltung und Betrieben	25

Anlagen Teil II

Jahresabschlüsse 2023 Gemeindewerke

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	47.115.731	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	50.107.198	EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.190.106	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.826.450	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.953.142	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.917.217	EUT
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.900.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.938.475	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

8.900.000	EUR
-----------	-----

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 715.000 EUR

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 2.991.467 EUR

§ 5

Der **Vortrag eines Jahresfehlbetrages** wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 6

Die **Verringerung der Allgemeine Rücklage** wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 7

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

§ 8

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt (nachrichtlich):

1. Grundsteuer:
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 306 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 923 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Wirkung. Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 hat Bestandskraft]

§ 9

I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 KomHVO

Gemäß § 20 KomHVO dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes. § 86 Absatz 1 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) eines Kostenträgers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. Bildung von Budgets gemäß § 21 KomHVO

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einem Kostenträger in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenträger bilden eine Produktgruppe. Mehrere Produktgruppen einen Produktbereich. Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Jedem Kostenträger ist ein eigenes Budget zugeordnet. Innerhalb einer Organisationseinheit können mehrere Budgets untereinander deckungsfähig sein.
- 1.3 Budgets können für einzelne Kostenträger - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) – für eine Organisationseinheit (z.B. Gebäudemanagement) oder für einen gesamten Fachbereich (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammengeführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 KomHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die je Kostenträger benannten Personen verantwortlich.

III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu diesem § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten:

Anlage zur Haushaltssatzung

Budgetierungsrichtlinien als Ergänzung zu den Regelungen in § 9 der gemeindlichen Haushaltssatzung

Leitlinien

zur Ausführung des budgetierten NKF-Produkthaushaltes der Gemeinde Nottuln auf der Grundlage der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 12.12.2018.

Gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO – Bildung von Budgets – können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Abs. 2 führt aus, dass bestimmt werden kann, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 83 GO NRW).

Nach Abs. 3 darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.

Die Budgetierung unterliegt ferner dem Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 20 KomHVO. Danach dienen

1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und
2. die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes.

§ 86 Absatz 1 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

Somit sind Umsetzungen aus dem Bereich der Investitionstätigkeit zugunsten der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. zur Deckung von Aufwendungen im Ergebnisplan ausgeschlossen.

I. Zielsetzung

Grundgedanke der Budgetierung ist es, auf die Kompetenz und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichen zu setzen. Dazu werden für die Fachbereiche Budgets eingerichtet. Die Verantwortung für diese finanziellen Ressourcen wird auf die Fachbereiche übertragen mit dem Ziel, einen flexiblen und effizienten Ressourceneinsatz zu gewährleisten.

Die in diesen Leitlinien festgelegten Regelungen bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Fachbereiche bei der Ausführung der Finanzbudgets flexibel und eigenverantwortlich handeln können. Außerdem werden durch sie das Budget- und Kontrollrecht des Rates, die Gleichbehandlung aller Budgetbereiche und eine geordnete Haushaltswirtschaft sichergestellt.

Die Budgetrichtlinien ergänzen die getroffenen Regelungen in § 9 der gemeindlichen Haushaltssatzung.

II. Ausführungsregelungen

1. Begriffsdefinition

1.1 Budget

Einzelbudget: Das Einzelbudget ist die kleinste Ebene in der Budgetstruktur. Die Bildung der Einzelbudgets erfolgt auf der Ebene der Kostenträger/ Produkte, getrennt nach konsumtiven und investiven Bereichen.

Budgetebene: Verschiedene Einzelbudgets eines Budgetverantwortlichen können, ebenfalls getrennt nach konsumtiven und investiven Bereichen, zu einer Budgetebene innerhalb eines Fachbereiches zusammengefasst werden.

Sonderbudget: Sonderbudgets werden budgetübergreifend gebildet, siehe Ziffer 2.4 u. 2.5

1.2 Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung für die Einzelbudgets trägt der/die Sachbearbeiter/in, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der zu bewirtschaftende Kostenträger befindet. Verantwortlich für die Budgetebene des Fachbereiches ist die jeweilige Fachbereichsleitung. Die Zuständigkeit der Sonderbudgets ist unter Ziffern 2.4 und 2.5 geregelt. Budgetverantwortung bedeutet die gleichzeitige Verantwortung für die Einhaltung des Budgetsaldos der dem jeweiligen Budget zugeordneten Kostenträger/ Produkte.

Die Fachbereichsleitungen haben sich regelmäßig über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Budgetebenen zu informieren. Entwicklungen, die zu Überschreitungen des Budgetansatzes führen können, ist frühzeitig entgegenzuwirken, insbesondere sind alle Einsparungsmöglichkeiten innerhalb des Budgets auszuschöpfen.

1.3 Budgetsaldo

Budgetsaldo ist der Unterschied zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen eines Einzelbudgets, einer Budgetebene oder eines Sonderbudgets.

In der Regel werden nur Aufwendungen bzw. Auszahlungen in einem Budget aufgenommen. Die Erträge bzw. Einzahlungen werden nur in Ausnahmefällen mit in das Budget einbezogen und können dann zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen herangezogen werden.

2. Budgetbildung

Auf der Ebene der Kostenträger erfolgt eine Budgetbildung nach § 21 KomHVO, d.h. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen können für die flexible Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets zusammengefasst werden. Diese Einzelbudgets können zu Budgetebenen verbunden werden. Mehrere Einzelbudgets und/oder Budgetebenen bilden das Gesamtbudget für die einzelnen Fachbereiche.

2.1 Verursachungsgerechte Zuordnung

Die verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwendungen/Erträgen und Auszahlungen/Einzahlungen ist Grundlage zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit. Dementsprechend muss sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung ein besonderes Augenmerk auf die verursachungsgerechte Zuordnung von Ertrag und Aufwand sowie Ein- und Auszahlungen zu den Einzel- und Sonderbudgets gelegt werden.

2.2 Deckungsfähigkeit (Mittelumverteilung)

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf das notwendige Maß zu reduzieren (siehe Ziffer 2.3), werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Budgetebene für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Da Erträge und Einzahlungen in der Regel nicht mit in die Budgets aufgenommen werden, können Mehrerträge/-einzahlungen nicht für Mehraufwendungen/-auszahlungen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

Darüber hinaus sind Mittelumverteilungen auf ein absolut geringes Maß für begründete Ausnahmesituationen zu beschränken. Aufgrund des seit Jahren defizitären Haushaltes sind Minderaufwendungen/Minderauszahlungen sowie Mehrerträge/Mehreinzahlungen zur Verringerung der Defizite im Bereich der Ergebnis- und Finanzplanung einzusetzen.

Mittelumverteilungen im Investitionsbereich sind nur zugelassen, wenn die vom Rat beschlossenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht gefährdet sind.

Gemäß § 21 Abs. 3 GemHVO darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen, so dass Mehraufwendungen/-auszahlungen nur durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden müssen.

Von der Umsetzung ausgenommen sind:

- Interne Leistungsbeziehungen
- Verfügungsmittel des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin
- Die Kostenträger „Abfallbeseitigung“ und „Straßenreinigung“
- Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. –auszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen/ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Ansätze, denen eine gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung (unbedingte Pflichtaufgaben) zugrunde liegt, können nur dann zur Deckungsfähigkeit herangezogen werden, wenn der gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtung endgültig nachgekommen worden ist und dementsprechend „freie“ Mittel zur Verfügung stehen.

Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

Für Mittelumverteilungen ist die jeweilige Fachbereichsleitung zuständig, soweit der umzusetzende Betrag nicht 10.000 € übersteigt.

Mittelumverteilungen von mehr als 10.000 € können nur mit Zustimmung des/der Kämmers/Kämmerin erfolgen.

Eine Splittung des Umsetzungsbetrages zwecks Unterschreitung der Wertgrenze ist unzulässig. Ist für denselben Sachverhalt im Haushaltsjahr mehrmals eine Umsetzung erforderlich und wird die Wertgrenze von 10.000 € dadurch überschritten, ist bei der Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls die Zustimmung des/der Kämmers/Kämmerin erforderlich.

2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 83 GO NRW sind nur dann zu beantragen, wenn sie nachweisbar nicht durch Mittelumverteilungen aufgefangen werden können. Sie sind nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn sie durch neue Aufgaben oder zwingend höhere Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen, die unabweisbar und nicht vorhersehbar waren.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind. Als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

2.4 Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. –zahlungen

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Dieses Sonderbudget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Sonderbudget trägt die Fachbereichsleitung für den Kostenträger Allg. Personalangelegenheiten.

2.5 Bilanzielle Abschreibungen/ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die bilanziellen Abschreibungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen. Dieses Sonderbudget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Sonderbudget trägt die Fachbereichsleitung für den Kostenträger Allg. Finanzwirtschaft.

2.6 Durchführung von Mittelumverteilungen

Die Durchführung der Mittelumverteilungen obliegt ausschließlich dem Bereich Finanzen/Kämmerei. Eine beabsichtigte Mittelumverteilung ist mit dem im Intranet verfügbaren Vordruck „Mittelumverteilung“ mitzuteilen. Die Umsetzung erfolgt dann in dem Bereich Finanzen/Kämmerei.

3. **Ermächtigungsübertragungen**

Gem. § 22 KomHVO können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die Entscheidung zur Ermächtigungsübertragung obliegt dem/der Kämmerer/Kämmerin. Gem. § 22 Abs. 4 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

4. **Berichtswesen**

Unverzichtbare Voraussetzung für die Delegation von Budgetverantwortung ist ein aussagefähiges Berichtswesen. Das Ziel des Berichtswesens besteht darin, der Verwaltungsführung und dem Rat regelmäßig Informationen über den Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung des Budgets zu liefern, um daraus einen aktualisierten Gesamtüberblick über den Stand und die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu erhalten. Dadurch soll ein ggfs. rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen und unvorhergesehenen Entwicklungen ermöglicht werden.

4.1 Budgetbericht

Die Budgetverantwortlichen unterstützen den Bereich Finanzen bei der Erstellung der Finanzberichte zu den Stichtagen 30.06. sowie 30.09. Dabei sind alle Abweichungen sowie der Stand der Aufgabenerfüllung/Maßnahmendurchführung darzustellen. Die Abweichungen sind zu erläutern.

5. **Schlussbestimmung**

Die Leitlinien werden jährlich durch den Verweis durch den Haushaltsbeschluss des Rates für verbindlich erklärt.

Erläuterungen zur Einführung „NKF“

1.1 Die Rechnungslegung

Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind

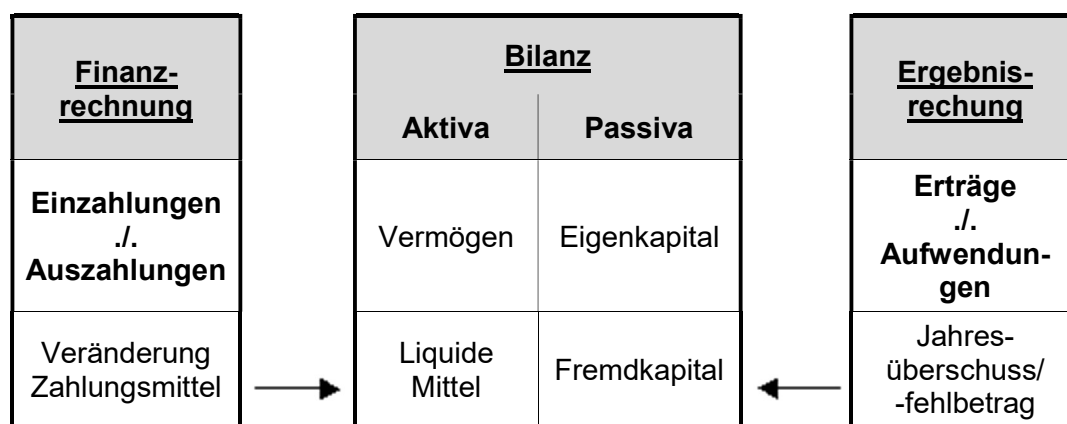
- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung und
- die Bilanz.

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sie erfasst periodengerecht Aufwendungen und Erträge und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab.

Die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Kommune und macht Angaben zur Veränderung der liquiden Mittel im Verlauf eines Haushaltsjahres.

Die Bilanz stellt zum Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar und weist Forderungen und Verbindlichkeiten aus.

Das Zusammenwirken dieser drei Komponenten macht das folgende Schaubild deutlich:



Ergänzend zur Darstellung dieser Elemente auf kommunaler Gesamtebene fordert das NKF zur Erhöhung der Transparenz für die Ergebnis- und Finanzrechnung auch die Darstellung für Teilbereiche. Ausgehend von der NKF-Produktstruktur sind als Mindestanforderung die Produktbereiche abzubilden. Es ist auch eine Darstellung auf Produktgruppen- und Produktebene möglich.

Während die Teilergebnisrechnungen analog der Gesamtergebnisrechnung aufzustellen sind, sind in den Teilfinanzrechnungen lediglich die Ein- und Auszahlungen für investive Maßnahmen darzustellen.

1.2 Die Kostenstellen – und Kostenträgerstruktur

Zum 01.01.2009 wurde die ursprüngliche Kostenstellenstruktur des Haushalts auf Kostenträger (Produkthaushalt) umgestellt.

Als Ergänzung zu diesem Haushalt werden daher seit 2009 Kostenträgerpläne erstellt.

1.3 Die Bestandteile

Das NKF bietet die Möglichkeit zur Erstellung von Teilergebnis- und Teilfinanzplänen auf unterschiedlichen Ebenen. Werden Teilpläne nach den örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, so ist diesen eine Übersicht über die Produktbereiche voranzustellen.

Der Nottulner Haushalt enthält folgende Bestandteile und Anlagen:

- Haushaltssatzung
- Vorbericht
- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan
- Haushaltsplan mit den Teilplänen auf Produktbereichsebene
- Stellenplan und Stellenübersichten nach Produktbereichen
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
- Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
- Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde Nottuln
- Darstellung der Finanzströme zwischen Verwaltung und Betrieben

1.4 Darstellungsform

Die Darstellung des Datenmaterials erfolgt für einen Zeitraum von sechs Haushaltsjahren. Die Zeitreihe beginnt mit dem letzten vorliegenden Rechnungsergebnis und schließt mit dem dritten auf das Planungsjahr folgenden Haushaltsjahr.

Inhalt der einzelnen Positionen des Ergebnis- und Finanzplanes

Im Folgenden ist beispielhaft aufgelistet, welche Erträge bzw. Einzahlungen und welche Aufwendungen bzw. Auszahlungen den Positionen im Ergebnis- und Finanzplan zuzurechnen sind:

- **Steuern**

Grundsteuern, Gewerbesteuer, Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil, Vergnügungssteuer, Hundesteuer

- **Zuweisungen und Zuschüsse**

Bedarfszuweisungen und Schlüsselzuweisungen ohne investiven Charakter, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, allgemeine Umlagen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen

- **Sonstige Transfererträge**

Unter Transfer wird im NKF die Übertragung von Finanzmitteln ohne konkrete Gegenleistung verstanden, soweit es sich nicht um Steuern handelt, insbesondere Erträge von geleisteten Sozialtransfers im Rahmen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und für den Gebührenaussgleich

- **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Erträge aus Verkauf, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Erstattungen für erbrachte kommunale Leistungen, z. B. vom Land oder von Gemeinden

- **Sonstige ordentliche Erträge**

Bußgelder, Mahngebühren, Konzessionsabgaben und Erträge aus Anlagenabgängen

- **Aktivierete Eigenleistungen**

Eigenleistungen sind erbrachte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder Reparatur eigener Anlagen entstehen.

- **Finanzerträge**

Zinsen, Verzinsung der Gewerbesteuer und Erträge aus Beteiligungen

- **Personalaufwendungen**

Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Vergütungen der tariflich Beschäftigten, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge zur Versorgungskasse sowie Beihilfen für die aktiven Beamtinnen und Beamten

- **Versorgungsaufwendungen**

Beihilfen und Beiträge zur Versorgungskasse für die Versorgungsempfänger

- **Sach- und Dienstleistungen**

Energie, Wasser, Abwasser, Treibstoffe, Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung, Fahrzeugunterhaltung, Schülerbeförderung, Erstattungen an Gemeinden und Eigenbetriebe

- **Bilanzielle Abschreibungen**

Abschreibungen u. a. auf Gebäude, Infrastrukturvermögen und Fahrzeuge

- **Transferaufwendungen**

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Leistungen der Sozialhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage

- **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten und Pachten, Leasingraten, ehrenamtliche Tätigkeit, Geschäftsaufwendungen, Versicherungsbeiträge, Verfügungsmittel

Vorbericht zum Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Nottuln

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde sind die Gemeindeordnung NRW (GO NRW), die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in der gültigen Fassung, Stand _____

Daraus ergibt sich nach §1 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO, dass dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen ist. Laut §7 Abs. 1 KomHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die aktuelle Haushaltssituation der Gemeinde geben.

Wie im §79 GO NRW beschrieben, enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und Auszahlungen
3. notwendigen Ermächtigungen.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern.

Dem Haushaltsplan sind folgende Anlagen beizufügen

- Vorbericht nach §7 KomHVO NRW
- Stellenplan
- Haushaltsquerschnitt
- Entwicklung des Schuldenstandes
- Entwicklung des Eigenkapitals
- Entwicklung der Liquidität
- Übersicht der Ermächtigungen

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

2. Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune

Die Gemeinde Nottuln sieht sich als modernes, kommunales Dienstleistungsunternehmen, welches im Interesse der Bürgerinnen und Bürger handelt. Das wichtigste Ziel ist die Erhaltung des attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraumes im Gemeindegebiet. Es gibt viele Herausforderungen, die durch die Gemeinde bewältigt werden müssen. Durch die zahlreichen Herausforderungen in den folgenden Bereichen

- kommunale Infrastruktur
- Natur, Klima und Mobilität
- Bildung, Arbeit und Wirtschaft
- Familie, Wohnen und Freizeit
- Integration und Soziales
- Tourismus und Kultur
- Demographie

entstehen der Gemeinde zum Teil erhebliche finanzielle Belastungen. Um allen Bereichen gerecht zu werden, hat die Gemeinde verschiedene Strategien und Konzepte entwickelt.

Langfristig bleibt es damit das Ziel der Gemeinde, bei allen Herausforderungen einen ausgeglichenen Haushalt abzubilden. Hierzu soll der bereits vor Jahren eingeschlagene Konsolidierungsweg weiter fortgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und den vielen Ungewissheiten im Rahmen der derzeitigen Krisenlage muss es das Ziel bleiben, die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes und damit die eigenständige Handlungsfähigkeit weiterhin sicherzustellen.

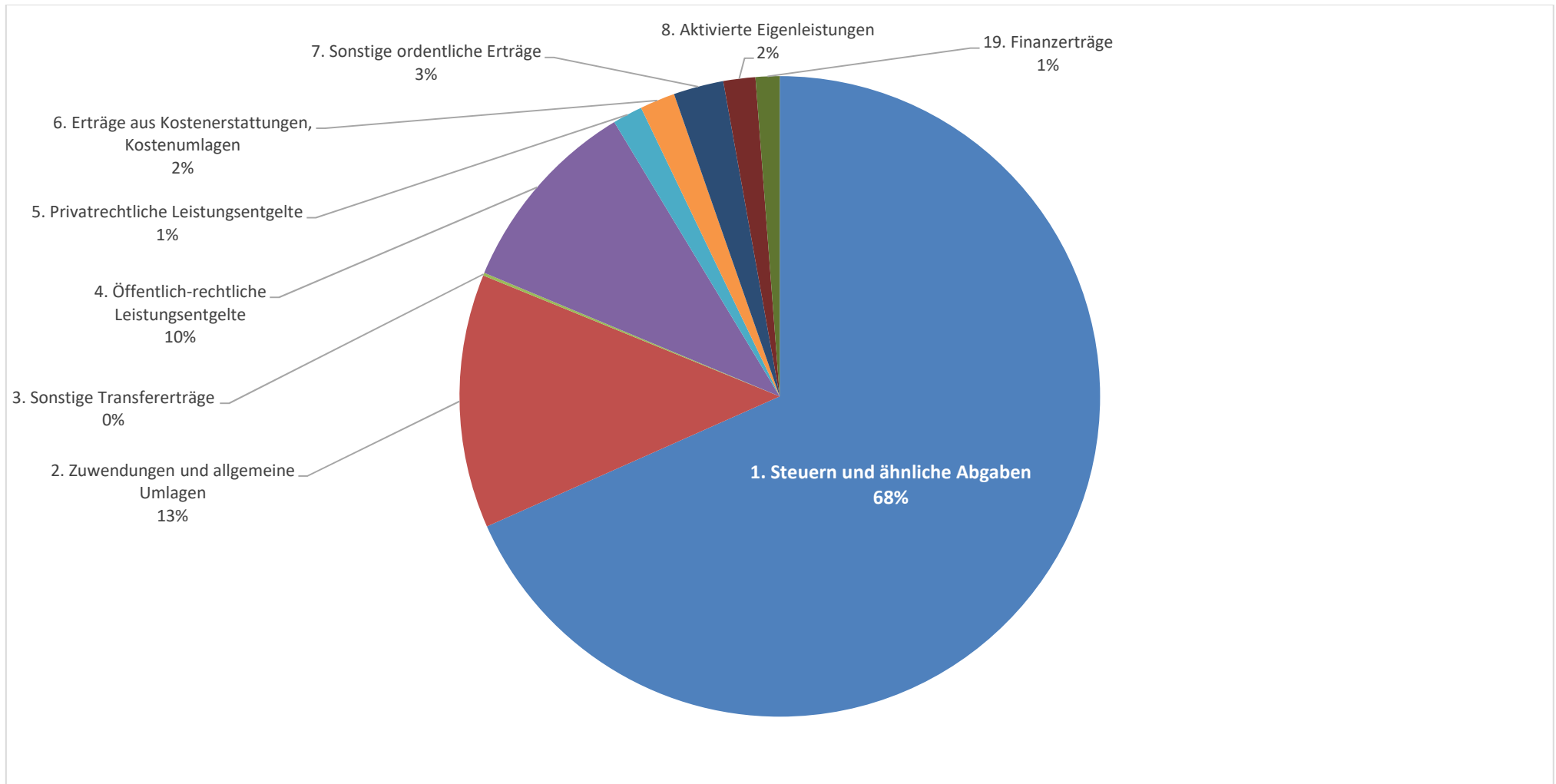
3. Wesentliche Erträge und Aufwendungen

Als Grundlage für die Erträge der Haushaltsplanung 2025 wurden die Berechnungen aus dem Erlass Az. 304-55.40.05.01-10168 – Orientierungsdaten 2025 - 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstellt. Von dieser Praxis wurde lediglich in den Fällen Abstand genommen, in denen eine Hochrechnung anhand der Orientierungsdaten aufgrund örtlicher Besonderheiten nicht geboten erschien.

Orientierungsdaten 2025 (Stand: August 2024)				
	2025 in v.H.	2026 in v.H.	2027 in v.H.	2028 in v.H.
Grundsteuer A und B	+1,3	+1,3	+1,3	+1,3
Gewerbsteuer	+3,2	+4,6	+3,6	+3,3
Einkommensteuer (Gemeindeanteil)	+8,1	+5,7	+5,6	+4,8
Umsatzsteuer (Gemeindeanteil)	+2,5	+2,0	+2,1	+2,2
Kompensationsleistungen	+3,2	+3,5	+2,8	+2,8
Schlüsselzuweisungen	+2,7	+4,7	+4,7	+4,1

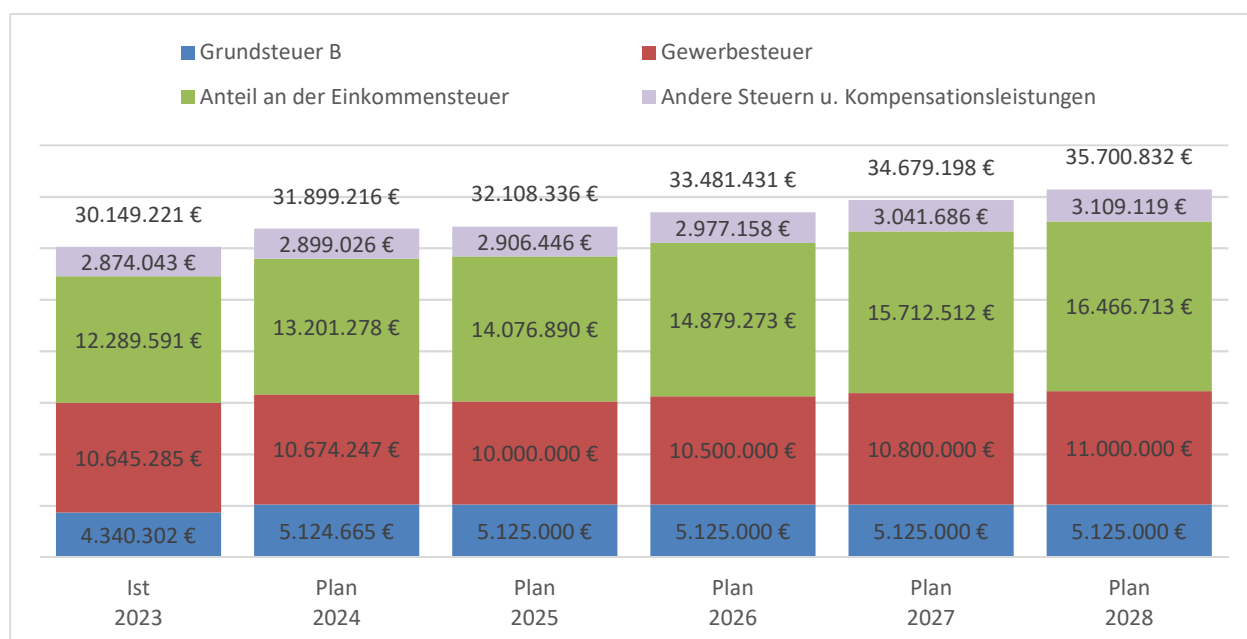
3.1 Erträge Haushalt

Die Ordentlichen Erträge sowie die Finanzerträge lassen sich nach der Planung prozentual auf die verschiedenen Ertragsarten verteilen und ergeben so den prozentualen Anteil am Gesamtertrag. Der geplante Gesamtertrag für das aktuelle Haushaltsjahr beläuft sich auf 46,978 Mio. Euro.



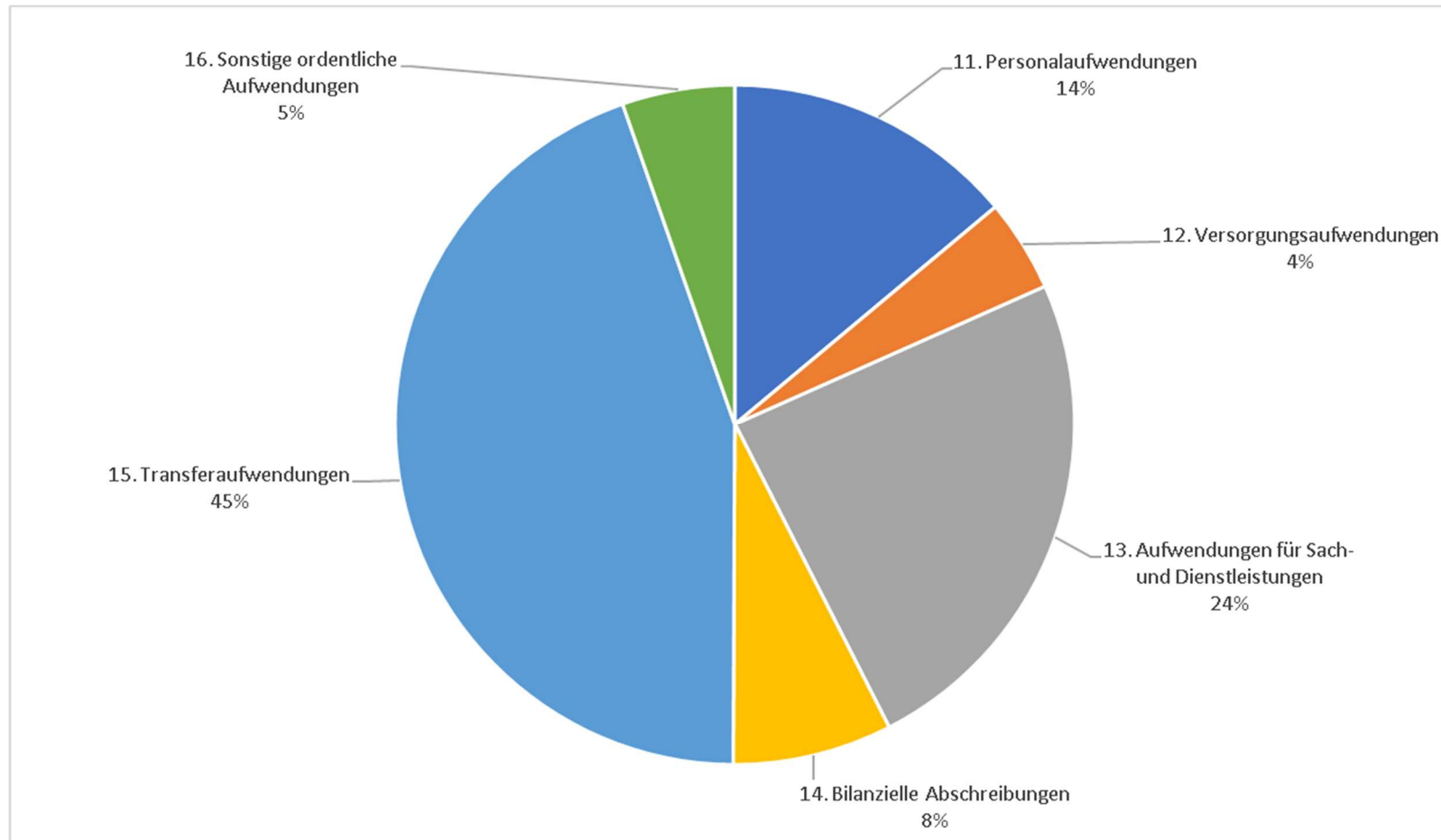
Wesentliche Erträge sind die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Beide Ertragsarten stellen einen Anteil von rund 51 % an den ordentlichen Erträgen dar. Die Entwicklung des Zeitraums 2023 bis 2028 sind den folgenden Grafiken zu entnehmen. Wesentliche Ertragsarten, die zu einem höheren Ertragsvolumen führen, ist insbesondere der Anteil an der Einkommensteuer, der sich lt. Orientierungsdaten in 2025 um rd. 8,1% erhöht sowie die Schlüsselzuweisungen. Anders als im Vorjahr gilt die Gemeinde Nottuln nicht mehr als abundant, sondern erhält für 2025 rd. 1,7 Mio €.

Die vorstehenden Ertragsarten liegen nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Gemeinde Nottuln. Für die wesentlichen Ertragsarten bei denen die Gemeinde Nottuln eine Steuerungsmöglichkeit hat, ergibt sich für das Jahr 2025 eine erwartete Stagnation. Die Gewerbesteuer wird vermutlich aufgrund der prognostizierten Lage maximal auf dem Vorjahresniveau liegen. Eine Hebesatzerhöhung ist nicht beabsichtigt. Ebenfalls soll keine Erhöhung des Grundsteueraufkommens generiert werden. Im Jahr 2025 wird die Grundsteuerreform des Bundes wirksam. Im Rahmen dessen ist die Bewertung der Grundstücke, auf die sich die Grundsteuer bezieht reformiert worden. Dies führt dazu, dass im Ergebnis der Grundbetrags (Steuermessbetrag) auf welchen der kommunale Hebesatz angewendet wird insgesamt gegenüber dem Vorjahr sinkt. Um mindestens Aufkommensneutralität im Grundsteueraufkommen herzustellen, ist daher eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze notwendig. Wie zuvor bemerkt, soll dies jedoch zu einer gleichbleibenden Einnahmehöhe aus der Grundsteuer führen.



3.2 Aufwendungen Haushalt 2025

Die Ordentlichen Aufwendungen lassen sich prozentual wie folgt aufteilen. Die Aufwandsquoten (in Relation zu den Ordentlichen Aufwendungen) sind der Grafik zu entnehmen. Die ordentlichen Aufwendungen liegen bei ca. 49,1 Mio. Euro.



In den ordentlichen Aufwendungen sind insbesondere höhere Sozialkosten sowie eine gestiegene Kreisumlage als Kostentreiber zu identifizieren. Die Sozialkosten der Gemeinde Nottuln haben sich seit dem Jahr 2020 mehr als verdoppelt. Die Kreisumlage wächst in 2025 um einen Betrag von insgesamt 1,5 Mio. €. Vor dem Hintergrund, dass auch die Kreisumlage zu einem sehr hohen Anteil aus Sozialkosten (mittelbar zusätzlich durch die LWL-Umlage) besteht, ist für die Gemeinde Nottuln zu prognostizieren, dass dieser Kostenblock zukünftig dominierende Auswirkungen für den Haushalt haben wird.

3.3 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan stellt sich folgendermaßen dar. Die Haushaltsplanung 2025 unter Berücksichtigung der aktuellen Situation (Rezession, Flüchtlingskrise, Ukraine-Krieg, Nahost-Konflikt, etc.) aufgestellt.

Ergebnisrechnung	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025
1. Steuern und ähnliche Abgaben	30.149.221 €	31.899.216 €	32.108.336 €
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.498.047 €	5.113.764 €	6.021.411 €
3. Sonstige Transfererträge	52.190 €	33.000 €	63.900 €
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.323.031 €	4.322.899 €	4.725.102 €
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	703.829 €	695.900 €	709.440 €
6. Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	921.619 €	844.006 €	834.200 €
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.635.732 €	1.085.540 €	1.186.819 €
8. Aktivierte Eigenleistungen	11.170 €	494.255 €	762.000 €
9. Bestandsveränderungen	-3.558 €		
10. Ordentliche Erträge	43.291.281 €	44.488.580 €	46.411.208 €
11. Personalaufwendungen	6.748.629 €	7.583.223 €	6.838.249 €
12. Versorgungsaufwendungen	713.444 €	905.498 €	2.164.000 €
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.936.026 €	12.737.152 €	11.861.841 €
14. Bilanzielle Abschreibungen	3.479.813 €	3.617.784 €	3.724.083 €
15. Transferaufwendungen	18.508.173 €	20.194.462 €	21.887.384 €
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.597.081 €	2.421.441 €	2.630.772 €
17. Ordentliche Aufwendungen	41.983.165 €	47.459.560 €	49.106.329 €
18. Ordentliches Ergebnis	1.308.116 €	-2.970.980 €	-2.695.121 €
19. Finanzerträge	668.564 €	396.200 €	567.200 €
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	621.907 €	602.809 €	863.546 €
21. Finanzergebnis	46.656 €	-206.609 €	-296.346 €
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.354.772 €	-3.177.589 €	-2.991.467 €
23. Außerordentliche Erträge	1.462.880 €		
25. Außerordentliches Ergebnis	1.462.880 €		
26. Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	2.817.652 €	-3.177.589 €	-2.991.467 €
27. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	116.202 €	135.523 €	137.323 €
28. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	116.202 €	135.523 €	137.323 €
29. Jahresergebnis	2.817.652 €	-3.177.589 €	-2.991.467 €

Es wurde in 2025 kein globaler Minderaufwand berücksichtigt. Durch den Jahresfehlbetrag wird die Ausgleichrücklage entsprechend vermindert. Die Allgemeine Rücklage bleibt unangetastet, damit kann die Gemeinde Nottuln einen fiktiven Haushaltsausgleich herstellen.

4. Ein- und Auszahlungen / Finanzplan

4.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die hier dargestellte Tabelle zeigt die Veränderung zwischen dem Jahr 2023 (lt. Jahresabschluss) sowie den Jahren 2024 und 2025 jeweils als Planwert.

Finanzrechnung	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025
9. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	43.014.475 €	41.716.967 €	43.190.106 €
16. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.333.254 €	43.942.536 €	45.826.450 €
17. Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.681.221 €	-2.225.569 €	-2.636.344 €

Der positive Betrag aus dem Jahr 2023 ergibt sich insbesondere aus einem wesentlich höheren tatsächlichen Gewerbesteueraufkommen sowie die außerordentlichen Erträge aus der Isolierung aus dem NKF-CUIG. Beide Effekte sind für die Haushalte 2024 und 2025 nicht mehr zu erwarten bzw. können nicht mehr veranschlagt werden.

4.2 Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Haushaltsjahr 2025 sind die einzelnen Investitionen nach Produktbereichen gegliedert. Insbesondere im Produktbereich 01 – Kauf von Grundstücken und Sanierung Aschebergsche Kurie, sowie im Schulbereich (Ganztag) und im Produktbereich 06 (Bau einer Kita) sind hohe Kosten veranschlagt. Ebenso wie in der Erschließung von Baugebieten sowie der Sanierung von Straßen im Produktbereich 12. Durch ein bei der Gemeinde Nottuln zwischenzeitlich etabliertes Fördermittelmanagement wird versucht, eine möglichst effektive Fördermittelakquise zu betreiben. Hierdurch sinkt der Finanzierungsbedarf, insbesondere durch Fremdkapital sowie die Belastung für die Ergebnisrechnungen der künftigen Haushalte.

Investitionen nach Produktbereichen	Ist 2023	Ist 2024	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
01 : Innere Verwaltung	1.628.216 €	150.711 €	2.299.743 €	3.760.707 €	1.450.900 €	2.089.400 €	589.400 €
02 : Sicherheit und Ordnung	492.726 €	1.285.315 €	378.033 €	497.950 €	1.459.400 €	109.400 €	229.400 €
03 : Schulträgeraufgaben	2.325.740 €	1.335.649 €	2.696.566 €	4.215.280 €	2.611.758 €	2.398.500 €	2.425.830 €
04 : Kultur und Wissenschaft	8.399 €		7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €
05 : Soziale Leistungen	2.183.204 €	444.075 €	33.500 €	9.500 €	9.500 €	9.500 €	9.500 €
06 : Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.774.933 €	1.061.395 €	310.000 €	2.570.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
08 : Sportförderung	1.106.830 €	114.903 €	32.000 €	100.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €
11 : Ver- und Entsorgung		3.934 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
12 : Verkehrsflächen und Verkerhsanlagen, ÖPNV	488.473 €	1.262.057 €	1.178.500 €	1.435.880 €	5.140.755 €	92.500 €	92.500 €
13 : Natur- und Landschaftspflege	4.112 €	12.478 €	330.000 €	266.000 €	1.020.000 €		
14 : Umweltschutz	9.525 €	2.445 €					
15 : Wirtschaft und Tourismus	40.688 €	25.592 €	103.585 €	9.900 €	9.900 €	9.900 €	9.900 €
16 : Allgemeine Finanzwirtschaft	42.942 €	1.043.024 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €
Summe	10.105.787 €	6.741.579 €	7.413.927 €	12.917.217 €	11.816.213 €	4.823.200 €	3.470.530 €

Die Tabelle enthält die investiven Maßnahmen deren Planungsvolumen größer als 50 T€ ist.
Die übrigen investiven Maßnahmen sind in der Zeile „sonstige investive Maßnahmen“ enthalten.

Investitionsnr.	Fachbereich	Beschreibung	Betrag
ARAP21601	FB2	Zuschuss aus Schulinvestitionsbudget Sekundarschule	-400.000 €
BGA111115	FB1	Betriebs- und Geschäftsausst. EDV	-143.300 €
BGA126101	FB5	Betriebs- und Geschäftsausst. Feuerwehr Nottuln	-50.400 €
BGA217100	FB2	Betriebs- und Geschäftsausst. Gymnasium	-53.000 €
BGA547102	FB3	Mobile HUB Buswarte Halle Beisenbusch (100% Förd.)	-80.000 €
BR1254104	FB3	Brücke Gieskingweg Appelhülsen	-130.000 €
BR1254105	FB3	BR GW Nottuln Verschiebung von 2024 nach 2025	-50.000 €
BV424107	FB3	Zuwegung Sportplatz Schapdetten	-60.000 €
FW126101	FB5	Neuanschaffungen f. Festwert Ausrüstung FW Nottuln	-65.300 €
GEB111137	FB3	Umbau u. Planungskosten Aschebergsche Kurie	-710.000 €
GEB126109	FB5	Umbau/Erweiterung/Aufstockung Bauhof	-75.000 €
GEB126110	FB5	Umbau (1. OG) FW-Gerätehaus Schapdetten	-250.000 €
GEB211107	FB2	Austausch Brandschutztüren Marien Grundschule	-80.000 €
GEB211110	FB2	Planungsk. Neubau ALG aus Schulinvestitionsbudget	-600.000 €
GEB217101	FB2	Sanierung Pav. 4/5 Gymnasium/Schulinvestitionsbudget	-2.000.000 €
GEB232100	FB2	Umbau Kita OGS, Umbau Keller Martinus GS Schulinvestitionsbudget	-85.000 €
GEB232101	FB2	Ertüchtigung Brandschutz Marien Grundschule	-300.000 €
GEB232102	FB2	OGS-Umbau Marien Grundschule/Schulinvestitionsbudget	-400.000 €
GEB365104	FB2	Erweiterung Kita Gemeindewiese um zwei Gruppen	-2.100.000 €
GRD100017	FB3	sonstiger Grunderwerb	-500.000 €
GRD100021	FB3	Beisenbusch III Grunderwerb u. Notarkosten	-1.828.575 €
GRD100024	FB3	Grunderwerb für Zentrale Unterbringungseinrichtung	-455.532 €
HW200802	FB3	Planungskosten Hochwasserschutz Nottuln	-100.000 €
IM111115	FB1	Software für Digitalisierung	-70.900 €
KD300001	FB3	Investitionen auf bestehenden Spielplätzen	-70.000 €
KD300006	FB3	Skateanlage Nottuln/Förderung = 50%	-400.000 €
NAT100009	FB3	Ökopunkte Baugebiet Heitbrink	-50.000 €
NAT100011	FB3	Naturschutzausgleich Beisenbusch III	-81.000 €
STR100027	FB3	Deckenerneuerung Liebigstraße	-270.000 €
STR100028	FB3	Erneuerung Roibartstraße	-300.000 €
STR100029	FB3	Zuschuss Radweg zw. Billerbeck u. Darup K13	-93.380 €
STR100036	FB3	Planungskosten Beisenbusch III	-100.000 €
STR100038	FB3	Planung Straßen Baugebiet Heitbrink	-70.000 €
STR100039	FB3	Erschließung Am Hangenfeld II Planungskosten	-60.000 €
STR100040	FB3	Planung Baugebietsentwicklung Darup	-50.000 €
STR900001	FB3	Erschließungskosten div. Gutachten	-75.000 €
STR900004	FB3	Verschiebung aus 2024	-50.000 €
		Sonstige investive Maßnahmen	-660.830 €
Summe Investitionen			-12.917.217 €

4.3 Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Um den hohen Investitionsbedarf im Haushaltsjahr finanzwirtschaftlich stemmen zu können, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 8,9 Mio. Euro (Ziffer 33 des Gesamtfinanzplans) unausweichlich. Die Ermittlung des Kreditbedarfs ist dem angefügten Muster aus der Handreichung zu § 86 GO NRW zu entnehmen. Mit dem ursprünglichen Konsolidierungsbeschluss vom 15.06.2021 wurde die maximale Kreditaufnahme in Höhe von 5,0 Mio. Euro festgeschrieben. Dieser Maximalbetrag darf gem. Beschluss vom 21.06.2022 für pflichtige Aufgaben durch Haushaltsbeschlüsse überschritten werden. Das zwingend notwendige Ziel ist die Finanzierung der Tilgungsleistungen aus dem positiven Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Für 2025 ausgewiesen sind die ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 1,9 Mio. Euro bezogen auf die bestehenden Darlehensverbindlichkeiten und künftigen Kreditaufnahmen.

Investitionen, insbesondere in die Infrastruktur sind wichtig für den Erhalt der gemeindlichen Leistungsfähigkeit. Vielerorts – auch bei der Gemeinde Nottuln – wird durch Sparmaßnahmen ein Investitionsstau festgestellt, den es nun schrittweise aufzuholen gilt beziehungsweise mindestens die Abnutzung des bestehenden Eigentums zu erhalten. Hierzu muss dann auch in Kauf genommen werden, dass die Finanzierung durch Dritte erfolgt. Die eigenen finanziellen Mittel reichen dazu nicht. In einigen Fällen wäre der Einsatz dieser auch nicht wirtschaftlich.

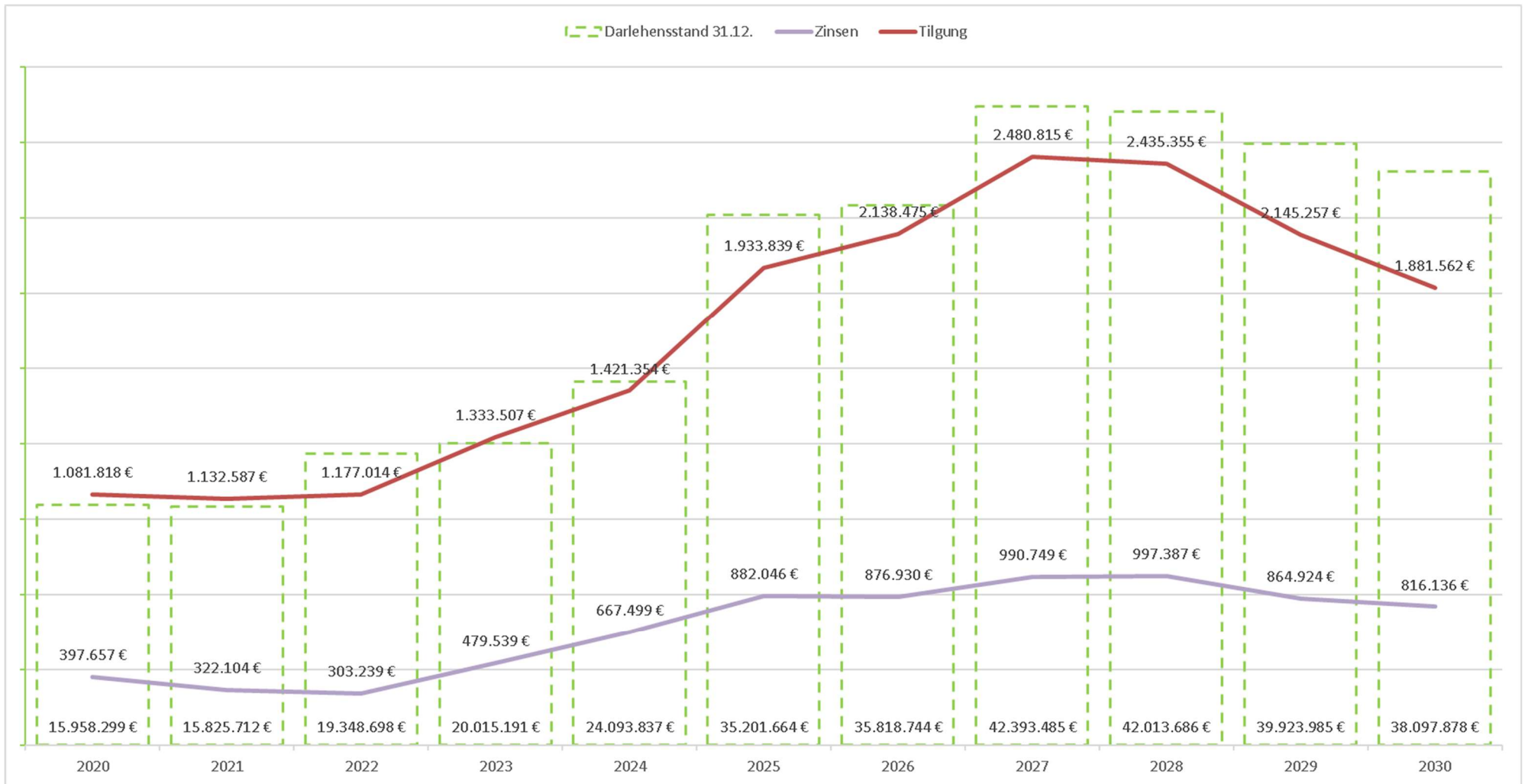
5. Entwicklung des Schuldenstandes

Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung regelt der § 77 GO NRW. Danach bilden die Kredite die letzte Möglichkeit der Finanzierung. Kredite dürfen nur für Investitionen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (§ 86 Abs. 1 i.V.m. §77 Abs. 4 GO NRW). Der Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung ist in der Haushaltssatzung auf 2 Mio. Euro festgesetzt. Durch diesen Kreditrahmen kann die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sichergestellt werden.

Das Diagramm auf der nächsten Seite zeigt die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten sowie die Zins- und Tilgungsbelastungen. Die Gemeinde muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben viele Investitionen tätigen, insbesondere in den Bereichen Soziales (Ganztagsbetreuung) sowie Asyl (Flüchtlingskrise). Daneben stehen aber auch Investitionen, die für die Gemeinde wichtig sind, u. a. die Erweiterung von Bau- und Industriegebieten genauso wie Investitionen in den Klimaschutz.

Ermittlung des Kreditbedarf für Investitionen (Muster 7. Handreichung zu §86 GO NRW)

1. Auszug aus dem Finanzplan:	Haushalt 2025	Erläuterung
Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	43.190.106	
Auzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-45.826.450	
Überschuss aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-2.636.344	
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.540.342	
zzgl. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	4.800	
zzgl. Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	408.000	
zzgl. Sonstige Investitionseinzahlungen	0	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.953.142	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-5.481.607	
abzgl. Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.830.000	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen	-827.930	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von von Finanzanlagen	-43.000	
abzgl. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-659.380	
abzgl. Sonstige Investitionsauszahlungen	-75.300	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.917.217	
Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.964.075	
2. Ermittlung des Kreditbedarfs für Investitionen:		
Möglicher Kreditbedarf nach § 86 GO NRW (bei negativem Saldo aus Investitionstätigkeit)		
<u>Zu berücksichtigen (abzuziehen) sind u.a.</u>		
Überschuss aus lfd. Verw.-Tätigkeit (soweit nicht für die Tilgung von Krediten)	0	
Rückflüsse aus Darlehensgewährungen (soweit nicht zur Tilgung von Krediten)	0	
<u>Zu berücksichtigen (hinzuzurechnen) sind u.a.</u>		
bei Fehlbedarf aus laufenden Verwaltungstätigkeit: Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (wenn keine Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung)	0	
die zulässige Verwendung pauschaler investiver Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit	0	
Nicht kreditfähig und nicht einzubeziehen sind:		
Kauf von Kapitalanlagen als Geldanlage, wenn deren künftiger Verwendungszweck von konsumtiver Natur ist. Dafür benötigte Finanzmittel dürfen nicht durch Kredite beschafft werden.	43.000	Versorgungsfond
Ermittelter Kreditbedarf für die Gemeindeverwaltung	-8.921.075	
3. Ermittlung des Kreditgesamtbearfs für Investitionen:		
Zu berücksichtigen (hinzuzurechnen) sind:		
die Kreditgewährung an gemeindliche Betriebe	0	
Zu berücksichtigen (abzuziehen) sind:		
die Rückzahlung aus der Kreditgewährung an gemeindliche Betriebe	0	
Ermittelter Kreditgesamtbearf (Übernahme als maximale Höhe der Kreditemächtigung)	-8.921.075	

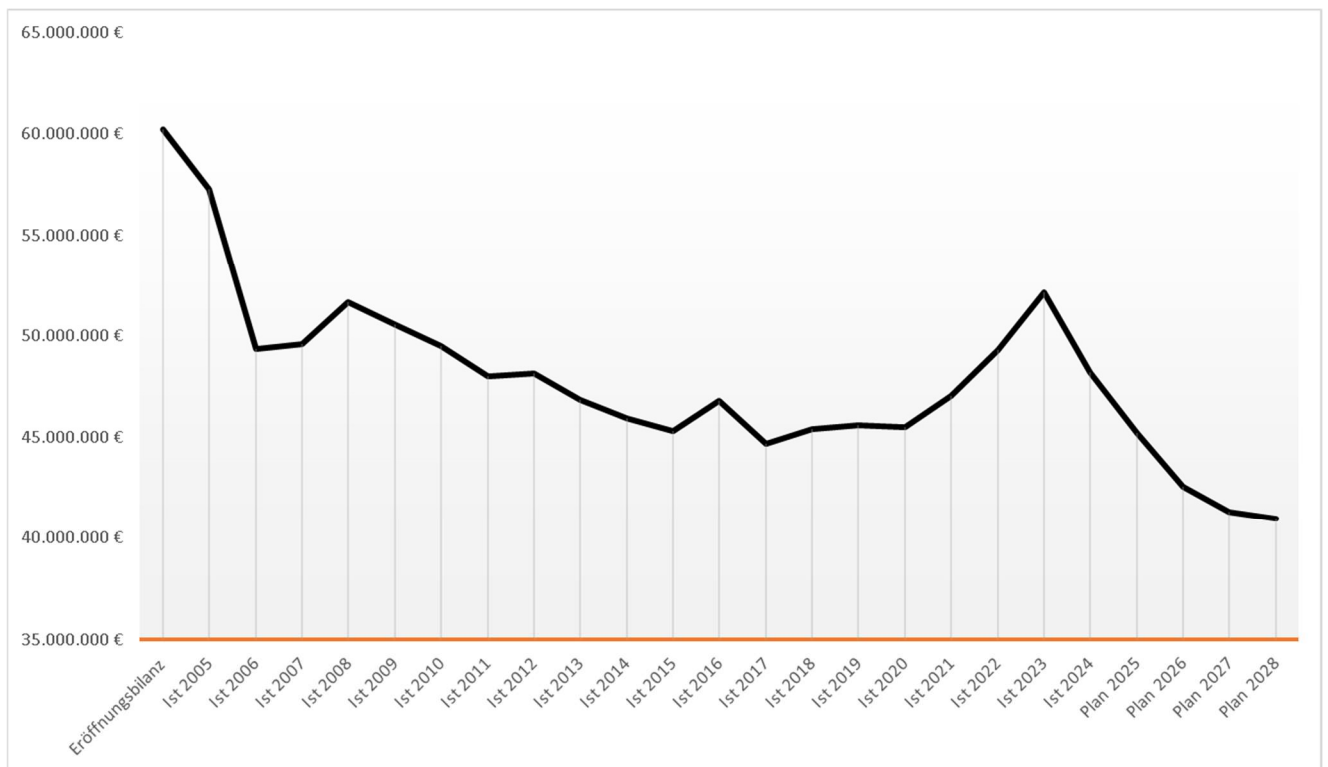


6. Entwicklung des Eigenkapitals

Der Anlage zum Haushaltsplanentwurf sind die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals und somit auch die Entwicklung der Sonderrücklage, der Ausgleichsrücklage sowie der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Die Hochrechnung des Eigenkapitals zum 31.12.2024 weist einen Bestand von 49,9 Mio. Euro auf. Der prognostizierte Jahresfehlbetrag für das Jahr 2025 kann durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgefangen werden. Der Haushaltsplan 2025 ist somit fiktiv ausgeglichen. Für die kommenden Jahre ist mit einem Abbau des Eigenkapitals zu rechnen, Zielsetzung der Gemeinde Nottuln ist jedoch diesem Abbau entgegen zu wirken und eine nachhaltige Erhöhung des Eigenkapitals zu erreichen.

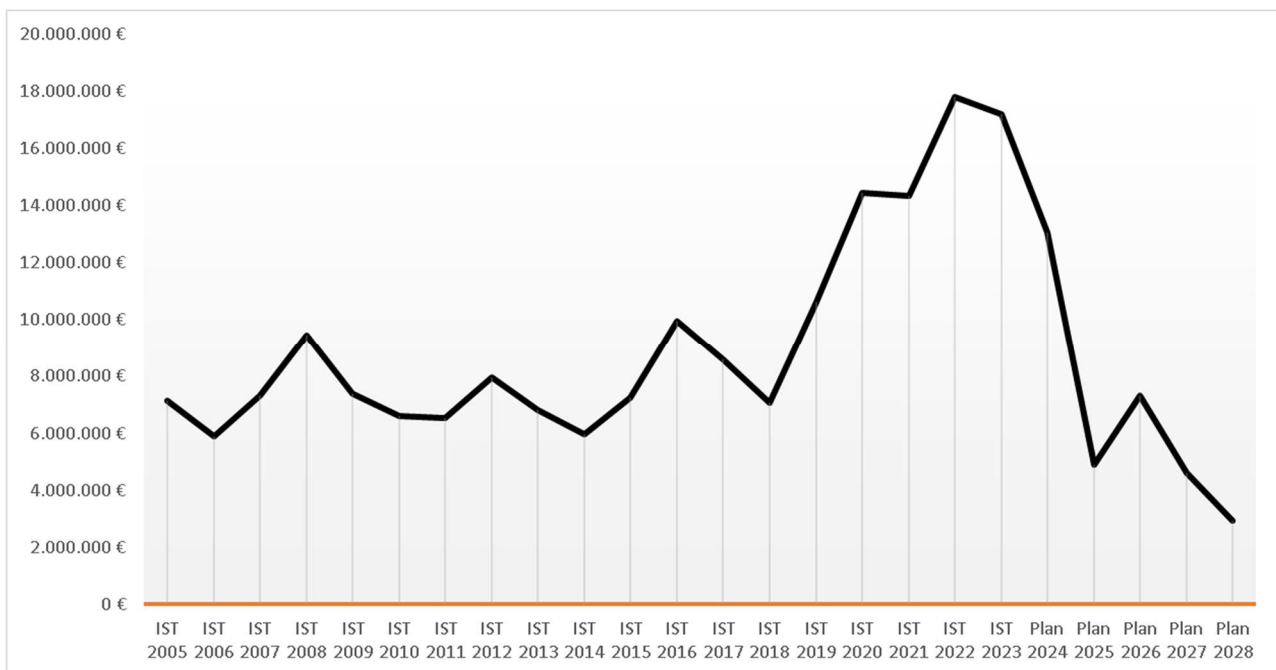
Die Entwicklung des Eigenkapitals ist der folgenden Grafik zu entnehmen.



7. Entwicklung der Liquidität

Der Gesamtfinanzplan weist zum 31.12.2025 unter Berücksichtigung der geplanten Kreditaufnahmen liquide Mittel in Höhe von 4,9 Mio. Euro aus (Siehe Seite 4/5 des Gesamtfinanzplanes). Trotz der geplanten Kreditaufnahmen in den Haushaltsjahren 2025 bis 2028 ist die Entwicklung der Liquidität abnehmend. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass künftige Kreditaufnahmen nur subsidiär berücksichtigt werden. Für Investitionen ist nach wirtschaftlicher Abwägung auch die Stärkung der Liquidität durch Aufnahme von Fremdkapital denkbar.

Diese Entwicklung verdeutlicht die nachfolgende Grafik.



8. Schlussbemerkungen, Chancen und Risiken

Im Hinblick auf die vielfältigen Herausforderungen der sich die Gemeinde gegenüber sieht, sollte weiter eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung angestrebt werden. Die Folgen, die sich aus den unten aufgeführten Krisen ergeben, können noch nicht abschließend beurteilt werden. Daher wurde ein Planungsansatz gewählt, der zukünftige Entwicklungen vorsichtig abbildet. Bei Vorliegen anderer Datengrundlagen wurde auf diese zurückgegriffen.

Themen die zu Krisen führen oder geführt haben und noch Auswirkungen bzw. Risiken für den Gemeindehaushalt haben können:

- Krieg in der Ukraine
- politische Instabilitäten und weitere Krisenherde mit Fluchtbewegungen
- Inflation (Energie, Baupreise, etc.)
- Zinswende
- Weiterhin schwache Konjunkturprognosen
- neue gesetzliche Anforderungen ohne Kostenausgleich/Konnexität
- Folgekosten Corona Pandemie
- Demografische Entwicklung/Fachkräftemangel
- Grundsteuerreform

Aus den zuvor genannten Punkten ergeben sich hohe Kostenbelastungen für die Gemeinde. Hier gibt es aktuell keine kurzfristigen Möglichkeiten zu einer Haushaltsverbesserung, abgesehen von massiven Steuererhöhungen.

Dem Fachkräftemangel sowie steigenden Personalkosten versucht die Gemeinde mit intensiven Digitalisierungsbemühungen entgegen zu wirken. Diese bieten ebenfalls die Chance eine höhere Bürgerzufriedenheit im Hinblick auf die Verfügbarkeit der kommunalen Dienstleistungen zu erreichen.

Aufgrund der hohen Unsicherheit und der Dynamik in den verschiedenen Krisenbereichen ist insbesondere die aktuelle Entwicklung der Gewerbesteuer genaustens zu beobachten. Die Neuaufnahme von Darlehen und die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sollte auf das Notwendigste beschränkt sein; auch um in den nächsten Jahren in die Haushaltssicherung zu vermeiden.

Aktuell können weder vom Bund noch vom Land Entlastungen erwartet werden, die eine solche Entwicklung verhindern. Durch zusätzliche bzw. auszuweitende Aufgaben (Ganztagsanspruch 2026, Finanzierung Geflüchtete, etc.) werden die Kommunen immer stärker belastet. Hier sollte laut Gesetz das sogenannte Konnexitätsprinzip greifen, das heißt die Kosten aus Transferaufwendungen werden nicht vom Bund und Land auf die Kommunen übertragen, sondern es gibt entsprechende Ausgleichszahlungen um den Haushaltsausgleich zu schaffen.

Anlagen zum Vorbericht

Anlage 1 Projektübersicht Baugebiet Nottuln Nord

Anlage 2 Kennzahlenübersicht

Anlage 1: Projektübersicht Baugebiet Nottuln Nord

Ergebnisplanung		Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2016 bis 2023	Plan 2024	Summe	PB	Kostenträger	Erläuterung
Kosten für das Umlegungsverfahren* ohne Sitzungsgelder	529101	12.528	138.397	133.092	1.554	0	43.063	0	0	328.634	0	328.634	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaß- nahmen	*) korrigierte Werte ohne Sitzungs- gelder 43.063 € aus 2021 = in den Straßen- bauauszahlungen 2019 enthalten (Korrekturbuchung)
Summe Aufwendungen		12.528	138.397	133.092	1.554	0	43.063	0	0	328.634	0	328.634			
Erträge aus den Grundstücksverkäufen	454103	0	0	153.654	85.145	201.925	0	0	0	440.724	0	440.724	01	Immobilienver- waltung	Kaufpreis abzüglich Buchwert
Umlegungsvorteil	459131	0	0	406.482	0	0	0	0	0	406.482	0	406.482	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaß- nahmen	
Summe Erträge		0	0	560.136	85.145	201.925	0	0	0	847.206	0	847.206			
Ergebnis		-12.528	-138.397	427.044	83.591	201.925	-43.063	0	0	518.572	0	518.572			
Summe Investitionsauszahlungen		-31.732	-194.838	-152.989	-770.736	-854.978	-155.745	-9.941	-3.323	-2.174.282	-1.168.736	-3.343.018			
erhaltene Erschließungsbeiträge	688101	0	0	167.984	1.873.614	44.410	0	0	0	2.086.008	0	2.086.008	12	Gemeindestraßen	STR 100012
erhaltene Beträge Naturschutzausgleich	688101	0	0	16.508	221.677	4.364	0	0	0	242.549	0	242.549	13	Grün- u. Erholungs- flächen	NAT 100008
Umlegungsvorteil	659101	0	0	406.482	0	0	0	0	0	406.482	0	406.482	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaß- nahmen	
Verkaufsgrundstücke	685101	0	0	0	238.992	414.702	0	0	0	653.694	0	653.694	01	Immobilienver- waltung	Kaufpreis netto (ohne Erschließungs- und Anschlussbeiträge)
Summe Investitionseinzahlungen		0	0	590.974	2.334.283	463.476	0	0	0	3.388.733	0	3.388.733			
Finanzergebnis		-31.732	-194.838	437.985	1.563.547	-391.502	-155.745	-9.941	-3.323	1.214.451	-1.168.736	45.715			

Anlage 2: Kennzahlenübersicht Haushalt 2025

PB	Kennzahl	Einheit	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
			IST	IST	IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
01	Personalintensität	%	16,26	15,99	16,07	15,98	13,93	16,70	17,74	17,87
02	Ordentl. Aufwand pro Feuerwehreinsatz	€	2.733	1.914	2.307	2.517	2.964	3.281	3.249	3.207
03	Ergebnis Schulunterhaltung pro Schüler									
	St. Martinus Grundschule	€	-1.284	-1.329	-1.370	-1.113	69	32	27	24
	Astrid-Lindgren-Grundschule	€	-1.244	-2.029	-1.636	-1.135	-1.074	-1.086	-1.054	-1.065
	Marien-Grundschule	€	-1.340	-1.418	-2.241	-1.315	-1.287	-1.290	-1.343	-1.368
	Sebastian Grundschule	€	-1.282	-1.701	-1.348	-2.079	-2.263	-2.210	-2.205	-2.215
	Rupert-Neudeck-Gymnasium	€	-1.355	-1.776	-1.570	-1.526	-1.658	-1.766	-1.716	-1.720
03	Ergebnis Schulunterhaltung pro m²									
	St. Martinus Grundschule	€	-106	-122	-126	-103	6	3	3	2
	Astrid-Lindgren-Grundschule	€	-83	-139	-133	-92	-87	-88	-85	-86
	Marien-Grundschule	€	-79	-97	-155	-91	-89	-89	-93	-95
	Sebastian Grundschule	€	-57	-81	-65	-101	-109	-107	-107	-107
	Rupert-Neudeck-Gymnasium	€	-80	-113	-98	-95	-104	-110	-107	-107
04	Ergebnis Kultur und Wissenschaft pro Einwohner	€	-4,41	-4,91	-4,99	-7,05	-6,67	-6,69	-6,71	-6,73
05	Sozialhilfedichte	%	0,047	0,054	0,054	0,054	0,059	0,059	0,059	0,059
06	Ergebnis Kinder-, Jugend- und Familienhilfe je Kind/Jugendlicher bis einschl. 17 Jahre	€	-325,37	-331,94	-317,16	-415,53	-448,26	-450,36	-455,61	-466,50
08	Ergebnis Sportförderung pro Einwohner	€	-43,14	-36,92	-42,80	-45,47	-43,04	-38,14	-38,83	-39,22
12	Ordentl. Aufwand Straßenunterhaltung pro m² Straße	€	-2,31	-2,30	-2,52	-2,65	-2,40	-2,38	-2,32	-2,33
13	Ordentl. Aufwand Natur- und Landschaftspflege pro m² Grünfläche	€	-1,94	-1,92	-2,05	-3,08	-3,14	-2,37	-2,40	-2,44
16	Steuerquote	%	69,99	70,24	69,64	71,70	69,18	71,09	73,82	74,49
	Zuwendungsquote	%	11,36	12,82	12,70	11,49	12,97	12,09	11,59	11,22
	Zinslastquote	%	1,53	1,89	1,48	1,27	1,76	1,87	2,29	2,12
	Sach- u. Dienstleistungsintensität	%	21,86	22,68	23,67	26,84	24,16	23,77	21,43	21,61
	Transferaufwandsquote	%	45,09	44,56	44,08	42,55	44,57	44,69	46,32	46,36